

Haftungsfragen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen – Für welche Schäden haftet die Versicherung?

Dr. Matthias Niedermüller, M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt, Schaan¹

Die liechtensteinische fondsgebundene Lebensversicherung war und ist die «Stiftung light», welche in einer Vielzahl an deutschen Kunden wegen ihrer steuerlichen Vorteile verkauft wurde. Das Produkt wurde im Wesentlichen vollständig auf die Bedürfnisse des deutschen Steuerrechts zugeschnitten bzw. dafür entworfen und stets den Entwicklungen des deutschen Steuerrechts angepasst. Es wurde als die günstige und rechtlich zulässige Alternative zur Stiftung verkauft. Der Inhalt des nachfolgenden Artikels könnte für deutsche Rechts- und Steuerberater und deren Kunden von besonderem Interesse sein. Die Steuerberater können aufgrund des Artikels ihre Kunden besser hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen in Zusammenhang mit dem «Steuersparmodell» der fondsgebundenen Lebensversicherung beraten.

1. Einleitung

Die fondsgebundene Lebensversicherung erfreute sich sowohl in Liechtenstein als auch in vielen anderen Ländern in den letzten Jahren steigender Beliebtheit. Dabei wird die fondsgebundene Lebensversicherung von den anbietenden Versicherungsunternehmen insbesondere zur Regelung der Altersvorsorge und Absicherung von Angehörigen als besonders geeignet beworben. Die anbietenden Versicherungen preisen die verschiedenen Vorteile einer fondsgebundenen Lebensversicherung für ihre Kunden an. Zu nennen sind hier beispielsweise eine steuerliche Besserstellung bei Auszahlungen aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung, eine Privilegierung der Ansprüche aus der Lebensversicherung im Konkursfall und Ähnliches. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen sollen die Kunden gleichzeitig mehrere von den Versicherungen angepriesene Vorteile in legaler Art nutzen.² Solange alles gut geht, stellt sich keiner die Frage, wer für Schäden haften könnte, welche im Zusammenhang mit einer der fondsgebundenen Lebensversicherung entstehen könnten.

Häufig haben die Kunden, welche eine fondsgebundene Lebensversicherung mit einer liechtensteinischen Versicherung

abschliessen, auch keinen oder nur geringen Kontakt mit der Versicherung selbst. Der Vertrieb der fondsgebundenen Lebensversicherungen der unterschiedlichen Institute erfolgt meist über ein diversifiziertes grosses Vertriebsnetz von Vermittlern, welche mit der Versicherung unter Vertrag stehen und zudem häufig exklusiv für eine Versicherung tätig werden und ausschliesslich deren fondsgebundene Lebensversicherung vertreiben. Auch die laufende Information und Kommunikation der Versicherungskunden während der Vertragslaufzeit erfolgt häufig über den jeweiligen Vermittler.

Die Versicherungskunden selbst interessiert beim Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung oft primär, wie die eingebrachten Prämien angelegt werden sollen und dass sie gleichzeitig mit der «Anlage» die steuerlichen und sonstigen Vorteile der Lebensversicherung in Anspruch nehmen können. Oft will der Kunde zunächst lediglich sein Ersparnis sicher veranlagen und kommt dann erst zum Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung als mögliche für ihn vorteilhafte «Anlageform» für seine Ersparnisse. Insofern ist es kaum zu verdenken, dass der Kunde die «Anlageform» der fondsgebundenen Lebensversicherung nicht hinterfragt und oft missverstehen.

Entstehen in Zusammenhang mit einer fondsgebundenen Lebensversicherung Verluste oder Schäden, so stellt sich unweigerlich die Haftungsfrage. Tritt beispielsweise ein massiver Verlust bei der Veranlagung der Vermögenswerte ein, stellt sich die Frage, ob und wem gegenüber der Versicherte einen Anspruch auf Schadenersatz hat.

¹ Der Verfasser ist Partner der Rechtsanwaltskanzlei Schwärzler Rechtsanwälte in Schaan, Liechtenstein und in Liechtenstein und Österreich zugelassener Rechtsanwalt. Der Beitrag erscheint auch in Deutschland, s. [steueranwaltsmagazin](#) 2012, Heft 1.

² Die Versicherungsunternehmen nennen beispielsweise das Steuerprivileg, das Konkursprivileg, das Erbschafts- und Schenkungsprivileg, das Stiftungsprivileg, das Anlageprivileg und das Diskretionsprivileg als Vorteile der fondsgebundenen Lebensversicherung in Liechtenstein.

Dr. Matthias Niedermüller, Haftungsfragen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen – Für welche Schäden haftet die Versicherung?

Bei der Haftungsfrage im Zusammenhang mit fondsgebundenen Lebensversicherungen bestehen sowohl bei den anlegenden Versicherungskunden, als auch bei manchen Versicherungen unrichtige Ansichten. Nachfolgend soll daher eine Erläuterung und Klarstellung erfolgen, wie die Haftung bei fondsgebundenen Lebensversicherungen ausgestaltet ist und insbesondere die Frage beantwortet werden, wer dem Versicherungskunden bei einer Lebensversicherung für welche Schäden haftet.

Die nachfolgenden Ausführungen lehnen sich an die von Versicherungsunternehmen in Liechtenstein verwendete Konstruktion bei fondsgebundenen Lebensversicherungen an und der Beurteilung wird liechtensteinisches Recht zugrunde gelegt. Jedoch ist davon auszugehen, dass nach Massgabe gleichartiger gesetzlicher Regelungen die nachfolgenden Ausführungen auch auf andere Länder, insbesondere Deutschland übertragbar sind, da im Wesentlichen allgemein zivilrechtliche Fragen massgeblich sind.

2. Aufbau der üblichen fondsgebundenen Lebensversicherung

Nachfolgend soll zunächst kurz der Aufbau einer gewöhnlichen fondsgebundenen Lebensversicherung dargestellt werden, wie sie üblicherweise von Versicherungen in Liechtenstein abgeschlossen wird.

Bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung sind üblicherweise folgende Personen beteiligt:

- der Versicherungskunde
(meist gleichzeitig versicherte Person),
- die Lebensversicherung,
- der Versicherungsvermittler,
- die Depotbank und
- der Vermögensverwalter.

Oftmals hat der Versicherungskunde lediglich Kontakt mit dem Vermittler, welcher ihm für die gewünschte Veranlagung des Ersparnen eine fondsgebundene Lebensversicherung anpreist. Der künftige Versicherungskunde füllt meist beim ersten Gespräch bereits einen Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Lebensversicherung aus, welchen der Vermittler mit sich führt. In diesem werden Prämiensumme, Anzahl der Prämien (Einmalprämie oder mehrere jährliche Prämien), Laufzeit der fondsgebundenen Lebensversicherung und insbesondere das vom Kunden gewünschte Risiko bei der Veranlagung bezeichnet. Der Antrag wird an die Lebensversicherung versandt und

es kommt spätestens mit Zugang der Police beim Kunden zum Abschluss des Versicherungsvertrags über eine fondsgebundene Lebensversicherung (mit der Lebensversicherung). Anschliessend erfolgt die vereinbarte Einzahlung der Prämien an die Versicherung und die Versicherung veranlagt in der Folge das Prämienvermögen der Police gemäss dem im Antrag vom Versicherungskunden gewählten Risiko.

Die fondsgebundene Lebensversicherung unterscheidet sich von anderen Lebensversicherungen insbesondere dadurch, dass das Risiko der Kursentwicklung bei der vertragskonformen Veranlagung des Policenvermögens nicht von der Versicherung, sondern vom Versicherungskunden getragen wird.³ Wählt beispielsweise ein Kunde als Anlage für seine fondsgebundene Lebensversicherung eine bestimmte Aktie oder einen bestimmten Index aus und entwickeln sich die Aktie oder der Index negativ, so hat der Kunde diese negative Kursentwicklung selbst zu tragen. Die Versicherung ist in einem solchen Fall bei Kündigung oder Ende der Vertragslaufzeit lediglich verpflichtet, den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Wert der Police, den sogenannten Rückkaufswert, an den Versicherungsnehmer auszubehalten.⁴

3. Haftung der Versicherung für Fehler anderer Personen und Gesellschaften

Doch was passiert, wenn beim Vermittler, der Depotbank oder beim Vermögensverwalter Fehler passieren? Wer haftet dem Kunden, wenn der Vermittler im Antrag die falsche Anlageform auswählt, die nicht dem vom Versicherungsnehmer gewählten Risiko entspricht? Wer haftet, wenn die Depotbank zu hohe Gebühren verrechnet oder möglicherweise eine Zahlungsunfähigkeit der Bank eintritt und diese keine Rückzahlung mehr vornehmen kann? Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, ist dies in den heutigen Zeiten der Unsicherheit auf den Finanzmärkten nicht ausgeschlossen.

Schliesslich stellt sich auch die Frage, wer haftet, wenn der Vermögensverwalter aus dem Policenvermögen eine Anlage kauft, welche gar nicht dem vom Versicherungsnehmer gewählten Risiko entspricht bzw. der Vermögensverwalter nicht die vom

³ Schalk, Die fondsgebundene Lebensversicherung (2009), S. 51, 52; Krejci, Zur Kündigung fondsgebundener Lebensversicherungen, VR 2011 H 4, 26; Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht (2005), Rz. 46.

⁴ Schalk, Die fondsgebundene Lebensversicherung (2009), S. 108; Krejci, Zur Kündigung fondsgebundener Lebensversicherungen, VR 2011 H 4, 24; OGH 27.01.2010, 7 Ob 226/09z.

Dr. Matthias Niedermüller, Haftungsfragen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen – Für welche Schäden haftet die Versicherung?

Versicherungsnehmer gewählte Anlage kauft und sich in der Folge der Policenwert durch Kursschwankungen verringert?

Für die Frage der Haftung ist insbesondere dann die Frage der Zurechnung von Handlungen essentiell, wenn mehrere Personen und Beteiligte involviert sind. Haben die Beteiligten nur für ihre eigenen Handlungen einzustehen oder aber ist ihnen auch das Verhalten anderer Beteiligter zuzurechnen? In Schadensfällen wollen die Lebensversicherungen regelmässig nichts von einer Zurechnung von Handlungen anderer Unternehmen und Personen, derer sie sich bei ihrem Angebot der fondsgebundenen Lebensversicherung bedienen oder bedient haben, wissen. Erfahrungsgemäss weisen hier die Versicherungen die Haftung von sich und verweisen den Versicherungsnehmer auf vermeintlich andere haftbare Personen und Unternehmen.

Die Zurechnung von Handlungen eines Gehilfen, dessen sich ein Leistungsschuldner bei der Vertragserfüllung bedient, stellt jedoch einen Grundsatz jeder Rechtsordnung in Mitteleuropa dar. Nach liechtensteinischem Recht⁵ und auch nach dem Recht der meisten anderen europäischen Staaten⁶, haften Vertragspartner für sämtliche Handlungen ihrer Gehilfen, welche sie bei der Erfüllung eines Vertrages beziehen, wie für ihr eigenes Verhalten.

Gehilfen können nicht nur angestellte Mitarbeiter eines Vertragspartners sein, sondern auch vollkommen selbständige natürliche und juristische Personen. Auch Grossunternehmen und Konzerne können Gehilfen sein. Die Einstufung als Gehilfe ist unabhängig davon, ob die Person ein Unternehmen oder eine Einzelperson ist. Auch ist keinerlei wirtschaftliche Abhängigkeit des Gehilfen erforderlich.⁷ Genausowenig schadet eine wirtschaftliche Selbständigkeit des Gehilfen und er muss auch nicht weisungsunterworfen sein.⁸ Massgebliches Kriterium ist, dass der Gehilfe mit dem Willen des Vertragspartners bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners tätig wird. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit dem Willen des Geschäftsherrn bei der Erfüllung tätig wird, wobei genügt, dass der Schuldner den Einsatz gebilligt oder billigend in Kauf genommen hat.⁹ Es ist dabei nicht einmal ein bestimmtes Rechtsverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Gehilfen erforderlich. Unbeachtlich ist auch, ob es sich um einen unmittelbaren Gehilfen oder nur einen Untergehilfen handelt.¹¹ Teilweise wird es von den Gerichten bereits als hinreichend angesehen, wenn der Gehilfe lediglich in Verfolgung der Interessen des Geschäftsherrn eingesetzt wurde.¹² Der Geschäftsherr muss lediglich in Erfüllung eines zwischen ihm und dem Geschädigten bestehenden Schuldverhältnisses tätig werden, damit er für seine Gehilfen haftet.¹³

Der Schuldner muss sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen sohin nur einer anderen Person bedienen, damit diese Person als Gehilfe angesehen wird.¹⁴ Weitere Anforderungen für eine Zurechnung von Handlungen stellt das Zivilrecht in Liechtenstein und Österreich nicht.¹⁵ Auch ist ein Verschulden des Geschäftsherrn nicht erforderlich. Grundsätzlich haftet der Geschäftsherr auch dann, wenn ihn kein eigenes Verschulden trifft, für Schäden, die der Gehilfe in Erfüllung der geschuldeten Handlung verursacht.¹⁶

Die Beispiele für Erfüllungsgehilfen sind so zahlreich und unterschiedlich wie das Leben. So wurden bereits die Sprechstundenhilfe eines Arztes¹⁷, die Urlaubsvertretung eines Arztes¹⁸ und eine Bank, die vom Anwalt zur Zahlung eines Kostenvorschusses beauftragt wird¹⁹ als Erfüllungsgehilfen angesehen. Generell ist die Bank, welche mit der Überweisung beauftragt wird, der Gehilfe des Schuldners.²⁰ Auch Ärzte der Universitätskliniken sind Gehilfen der Krankenanstalten. Bedient sich ein Belegarzt bei einer Operation andere Mitarbeiter der Krankenanstalt, so sind diese seine Gehilfen.²¹ Auch jeder von einem Generalunternehmer beigezogene Subunternehmer ist dessen Gehilfe. Weiters ist auch ein Anlageberater, der für einen Geschäftsherrn auftritt, als Erfüllungsgehilfe einzustufen.²²

⁵ Vgl. § 44 SchlTPGR.

⁶ So in Deutschland beispielsweise § 278 BGB gemäss welchem der Schuldner sich «ein Verschulden ... der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten [hat,] wie eigenes Verschulden».

⁷ Huber in *Schwimmann*, ABGB Taschenkommentar, § 1313a, Rz. 11.

⁸ Reischauer in *Rummel*, ABGB Kommentar³, § 1313a, Rz. 8, 9 Dittrich/Tades, ABGB (MTK)23 (2011) § 1313a, S. 670; 10 OB 119/07h.

⁹ Reischauer in *Rummel*, ABGB Kommentar³, § 1313a, Rz. 8.

¹⁰ Huber in *Schwimmann*, ABGB Taschenkommentar, § 1313a, Rz. 1.

¹¹ Wiegand in Basler Kommentar, OR I, Art. 101 N 7; OGH 14.05.2009, 6 Ob 26/09 f., JBl 2010/120; Reischauer in *Rummel*, ABGB Kommentar³, § 1313a, Rz. 8.

¹² Huber in *Schwimmann*, ABGB Taschenkommentar, § 1313a, Rz. 1.

¹³ Wiegand in Basler Kommentar, OR I Art. 101 N 5; Reischauer in *Rummel*, ABGB Kommentar³, § 1313a, Rz. 2 ff.

¹⁴ *Schwimmann*, ABGB Praxiskommentar, § 1313a, Rz. 4 ff.; Reischauer in *Rummel*³, § 1313a, Rz. 8.

¹⁵ Vgl. § 44 und 47 SchlTPGR (Art. 101 OR) und § 1313a öABGB.

¹⁶ Wiegand in Basler Kommentar, OR I, Art. 101 N 2.

¹⁷ BGE 116 II 519 ff.

¹⁸ Dittrich/Tades, ABGB (MTK)23 (2011) § 1313a; 10 Ob 119/07h.

¹⁹ BGE 114 II 70 ff.; weitere Beispiele: 8 CG.2004.63 in LES 2007, 208 (Heft 2), 9 C 130/99-47 in LES 2001, 139, 4 C 201/98-23 in LES 2000, 22 (Heft 1).

²⁰ Reischauer in *Rummel*, ABGB Kommentar³, § 1313a, Rz. 4c.

²¹ Reischauer in *Rummel*, ABGB Kommentar³, § 1313a, Rz. 4b.

²² Dittrich/Tades, ABGB (MTK)23 (2011) § 1313a S. 670; EvBl 2008/117,597; OGH 21.02.2008, 6 Ob 249/07x; OGH 16.09.2011, 2 Ob 66/11m; Für weitere Beispiele siehe: Reischauer in *Rummel*³, § 1313a Rz. 4 ff.

Dr. Matthias Niedermüller, Haftungsfragen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen – Für welche Schäden haftet die Versicherung?

Die Anforderungen für die Einstufung einer Person als Gehilfe sind daher gering. Wie gezeigt, ist weder ein Vertragsverhältnis noch eine Abhängigkeit oder Weisungsbefugnis erforderlich und schadet auch eine vollständige Selbständigkeit nicht für die Einstufung einer Person als Gehilfe. Bestehende Vertragsverhältnisse und Weisungsbefugnisse können jedoch in jedem Fall Aufschluss darüber geben, wer wessen Gehilfe ist. Besonders bei der fondsgebundenen Lebensversicherung ergibt sich bereits aus den Vertragsverhältnissen, wer wessen Gehilfe bei der Leistungserbringung ist und wem das Verhalten zuzurechnen ist.

Nachfolgend sollen daher die Vertragsverhältnisse in Zusammenhang mit der fondsgebundenen Lebensversicherung dargestellt werden.

4. Vertragsverhältnisse bei fondsgebundener Lebensversicherung

Fondsgebundene Lebensversicherungen werden, wie erwähnt, gewöhnlich über Vermittler an den Versicherungskunden «verkauft». Die Vermittler werden dabei teils als Agenten für die Versicherungen tätig und teils als selbständige Makler. Für die Einstufung des Vermittlers als Gehilfe sind die oben genannten Kriterien massgeblich. Der Vermittler kann ohne weiteres als Gehilfe der Versicherung eingestuft werden, sofern die obigen Kriterien erfüllt sind. Dabei ist es offensichtlich unbeachtlich, ob der Vermittler in irgendeinem Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zur Versicherung steht. Wird der Vermittler mit Willen der Versicherung bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen tätig, so wird er als Gehilfe der Versicherung anzusehen sein. Lediglich in den Fällen, in welchen ein Vermittler im Auftrag und Interesse des Versicherungsnehmers tätig wird, kann er als Gehilfe des Versicherungsnehmers angesehen werden.²³ Die Grenzziehung zwischen einem Makler oder einem Agenten ist dabei fließend und oftmals schwer vorzunehmen. Die Beurteilung, ob ein Vermittler als Agent oder als Makler angesehen wird, ist im Einzelfall vorzunehmen. Alleine die Bezeichnung als Makler oder Agent ist in keiner Weise massgeblich. Die genaue Darstellung der einzelnen Kriterien für eine Qualifikation als Agent oder Makler und für eine Zurechnung des Vermittlers zur Versicherung oder zum Versicherungsnehmer würde jedoch den Umfang gegenständlicher Ausführungen sprengen, weshalb mit dem Hinweis auf die Problematik das Auslangen gefunden werden soll und in der Folge diese Thematik nicht weiter erläutert wird.

Ohne Zweifel besteht jedoch nach dem Abschluss der fondsgebundenen Lebensversicherung zwischen dem Versiche-

rungskunden und der Lebensversicherung ein Vertrag über eine fondsgebundene Lebensversicherung. In diesem Vertrag ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer eine bestimmte Versicherungsprämie (sei es in Form einer Einmalprämie oder in Form mehrerer periodischer Prämien) bei der Versicherung einbezahlt und die Versicherung sich vertraglich zur Veranlagung in einer vom Versicherungsnehmer gewünschten Anlageform, Anlagestrategie oder in eine vom Versicherungsnehmer gewünschte konkrete Anlage verpflichtet. Dem Versicherungsnehmer steht gegenüber der Versicherung ein Anspruch auf Auszahlung des Werts der Versicherungspolice zum Zeitpunkt der Kündigung oder Ablauf der vereinbarten Zeit zu (Rückkaufwert). Wie oben erwähnt, sind sämtliche von der Versicherung zur Erfüllung dieses Versicherungsvertrages beigezogenen Personen als deren Gehilfen anzusehen.

Nach Eingang der Prämienzahlung eröffnet die Lebensversicherung in ihrem eigenen Namen für die jeweilige Versicherungspolice ein sogenanntes Policenkonto bei einer Depotbank. Das Policenkonto lautet dann auf den Namen der Versicherung und die Nummer der Lebensversicherungspolice. In der Folge bezahlt der Versicherungskunde die Prämien auf ein Konto der Versicherung oder direkt auf das eingerichtete Policenkonto ein. Die Versicherung ist Kundin der Depotbank und es besteht zwischen der Versicherung und der Depotbank ein Kontovertrag und meist auch ein Vertrag über ein Wertpapierdepot. Der Versicherungsnehmer selbst steht jedoch mit der Bank in keinerlei Vertragsverhältnis, lediglich die Versicherung ist Vertragspartnerin der Bank. Der Versicherungsnehmer hat auch keinerlei Zugriff auf das Policenkonto und erhält auch von der Depotbank keinerlei Auskünfte über die Veranlagung der Policenvermögen. Sämtliche diesbezüglichen Informationen und auch Kontobelege gehen ausschliesslich an die Versicherung als Vertragspartnerin der Depotbank. Da die Versicherung selbst nicht dazu befugt ist Gelder zu halten, muss sie sich hierbei einer Depotbank bedienen. Die Depotbank wird daher bei der Erfüllung des Versicherungsvertrages für die Versicherung tätig und ist zweifellos Gehilfin der Versicherung bei ihrem Angebot der fondsgebundenen Lebensversicherung.

Sollte beispielsweise eine Depotbank zahlungsunfähig werden oder in irgendeiner Weise die veranlagten Policenvermögen aufgrund von Handlungen der Bank bzw. deren Mitarbeiter verlustig gehen und wäre die Bank in der Folge nicht in

²³ JBl 2010, 119; Karollus/Kozioł, Aufklärungspflichten eines Lebensversicherers, ÖBA 2006, 263.

Dr. Matthias Niedermüller, Haftungsfragen bei fondsgebundenen Lebensversicherungen – Für welche Schäden haftet die Versicherung?

der Lage das Policenvermögen auszubezahlen, so ginge dies keineswegs zu Lasten des Versicherungskunden. Würde sich durch einen Fehler bei der Depotbank der Wert der Versicherungspolice verringern, so würde die Versicherung für diesen Fehler der Bank genauso haften, als ob sie die Verringerung des Werts der Police selbst verursacht hätte.

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages beauftragt die Versicherung zudem einen Vermögensverwalter mit der Verwaltung des Policenvermögens. Die Versicherung schliesst dabei mit dem Vermögensverwalter gewöhnlich einen Vermögensverwaltungsvertrag ab. Nach Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages verwaltet der von der Versicherung beauftragte Vermögensverwalter im Namen der Versicherung das bei der Depotbank gehaltene Policenvermögen. Zu diesem Zweck erhält der Vermögensverwalter von der Versicherung zudem eine Verwaltungsvollmacht, welche es ihm erlaubt, das bei der Depotbank liegende Policenvermögen zu verwalten, also für die Versicherungspolice Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen und sonstige Geldanlagen zu tätigen. Die Verwaltung erfolgt dabei im Auftrag der Versicherung. Der Versicherer bedient sich also bei der Erfüllung des Vertrags der Leistungen des Vermögensverwalters. Der Versicherungskunde selbst steht jedoch mit dem Vermögensverwalter in keinerlei Vertragsverhältnis. Insbesondere hat der Versicherungskunde mit dem Vermögensverwalter keinerlei Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen. Der Vermögensverwalter ist daher ausschliesslich Gehilfe der Versicherung bei der Erfüllung ihres Vertrags über eine fondsgebundene Lebensversicherung. Das gesamte Verhalten des Vermögensverwalters ist daher der Versicherung wie ihr eigenes Verhalten zuzurechnen.

Gewöhnlich erhält der Versicherungskunde auch vom Vermögensverwalter keinerlei Informationen über die Veranlagung des Policenvermögens. Vielmehr erhält der Versicherungskunde von der Lebensversicherung als seine Vertragspartnerin periodische Auskünfte über den aktuellen Wert der Versicherungspolice. Auf dieser Auskunft ist jedoch lediglich der aktuelle Wert der Versicherungspolice ersichtlich. Kontoauszüge des Policenkontos oder ähnliche detaillierte Informationen erhält der Versicherte gewöhnlich nicht.

Der Vermögensverwalter hat bei der Veranlagung des Policenvermögens die im Versicherungsvertrag zwischen Versicherung und Versicherungskunden vereinbarte Anlage einzuhalten. Er muss als Gehilfe der Versicherung das Policenvermögen entsprechend der vertraglich zwischen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer vereinbarten Anlagestrategie veranlagen und haftet der Versicherung gegenüber dafür. Hat sich ein Ver-

sicherungskunde beispielsweise für eine sichere konservative Anlage entschieden, so darf der Vermögensverwalter lediglich sichere und konservative Anlageprodukte kaufen. Hat der Versicherungsnehmer eine bestimmte konkrete Anlage ausgewählt, so muss der Vermögensverwalter sich bei der Veranlagung des Policenvermögens an diese Wahl halten. Selbstverständlich gilt beim Vermögensverwalter zudem für sämtliche seiner Tätigkeiten der erhöhte Sorgfaltspflichtenmassstab des § 1299 ABGB.

Hält sich der Vermögensverwalter nicht an die zwischen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer vereinbarte Art der Veranlagung, so liegt bereits ein vertragswidriges Verhalten vor, welches der Versicherung zuzurechnen ist. Verringert sich durch diese vertragswidrige Veranlagung der Wert der Versicherungspolice, so entsteht dem Versicherungskunden ein Schaden. Der Kunde hat zum Zeitpunkt der Kündigung oder zum Ende der Vertragslaufzeit gegenüber der Versicherung einen Anspruch auf Auszahlung des Betrages, welcher dem Wert der Versicherungspolice bei korrekter vertragsgemässer Veranlagung entsprochen hätte.

Dies soll anhand eines Beispiels erläutert werden: Hat der Anfangswert der Police 1000 betragen und sich der Wert der Police beispielsweise durch eine Vermögensverwaltung, welche nicht dem vereinbarten Vertrag entsprochen hat, auf 700 verringert, so ist dies der Betrag, welchen die Versicherung im Falle der Kündigung gewöhnlich zur Auszahlung bringen wird. Hätte der Wert der Versicherungspolice jedoch bei korrekter und vertragskonformer Veranlagung zum gleichen Zeitpunkt 1100 betragen, so hat der Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherung auch einen Anspruch auf Auszahlung des vollen Betrages von 1100 und nicht nur den tatsächlich vorhandenen Betrag von 700. Zahlt die Versicherung nur den tatsächlich vorhandenen Betrag von 700 aus, so kann der Versicherungsnehmer den verbleibenden Differenzbetrag von 400 gegenüber der Versicherung geltend machen. Denn der Versicherungsnehmer hat gegenüber der Versicherung Anspruch auf Auszahlung desjenigen Betrages, welcher bei vertragskonformer Veranlagung bei Kündigung bzw. Ende der Laufzeit zur Auszahlung gelangt wäre. Dies wäre in gegenständlichem Beispiel eben 1100.

Die Versicherung wiederum kann sich nach Bezahlung des vollen Betrages von 1100 bei ihrem Gehilfen für den Schaden (hier 400) regressieren, welcher ihr durch die Handlungen des Gehilfen entstanden ist. Der Gehilfe haftet dabei lediglich der Versicherung aus dem zwischen ihm und der Versicherung bestehenden Vertragsverhältnis. Gegenüber dem Versicherungsnehmer haftet der Gehilfe jedoch nicht aus Vertrag, sondern nur dann, wenn seine schädigenden Handlungen als Delikt zu

Dr. Hermann Böckle, Daniel Tschikof, Eigentümerähnliche Stellung des Stifters in der liechtensteinischen Stiftung

werten sind. Ist dies der Fall, so haften dem Versicherungsnehmer sohin sowohl die Versicherung als auch der Gehilfe solidarisch.²⁴

Hat jedoch der Vermögensverwalter das Vermögen korrekt gemäss der vereinbarten Anlage und unter Einhaltung aller Sorgfaltspflichten veranlagt und hat sich der Wert der Police ungeachtet dessen von anfänglich 1000 durch Kursschwankungen auf 800 verringert, so hat der Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherung lediglich einen Anspruch auf Auszahlung der 800.

Massgeblich ist sohin, ob der zwischen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrag eingehalten wurde oder nicht. Denn auch das Verhalten eines jeden Gehilfen, insbesondere sämtliche von ihm begangenen Vertragsverletzungen, werden der Versicherung vollumfänglich wie eigenes Verhalten zugerechnet.

Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass im Falle der fondsgebundenen Lebensversicherung gewöhnlich die Versi-

cherung der einzige Vertragspartner des Versicherungsnehmers ist. Die anderen beteiligten Personen, seien dies nun natürliche Personen oder Gesellschaften, sind gewöhnlich als Gehilfen der Lebensversicherung anzusehen, welcher sich die Versicherung zum Angebot und zur Erfüllung ihres Vertrages bedient. Wie gezeigt, ist die Konsequenz daraus, dass die Versicherung auch für sämtliche Handlungen ihrer Gehilfen genauso wie für ihr eigenes Verhalten einzustehen hat.

Der Versicherungsnehmer wird daher im Schadensfall sämtliche seiner Ansprüche ausschliesslich gegenüber der Versicherung geltend zu machen haben. Die unmittelbare Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber einem Gehilfen ist jedoch weder richtig noch zielführend, da dieser dem Versicherungsnehmer nicht vertraglich, sondern lediglich deliktisch haften würde. Der Nachweis einer deliktischen Schädigung hingegen wird oft nicht leichthin möglich sein.

²⁴ Reischauer in Rummel. ABGB-Kommentar³, § 1313a, Rz. 14.

Eigentümerähnliche Stellung des Stifters in der liechtensteinischen Stiftung

Dr. Hermann Böckle, Rechtsanwalt, Schaan
Daniel Tschikof, LL.M., Rechtsanwalt, Ospelt & Partner, Schaan¹

In diesem Artikel wird darzutun versucht, wann bei einer Stiftung nach liechtensteinischem Recht von einer eigentümerähnlichen Stellung des Stifters zu sprechen sein wird. Nicht näher untersucht werden hier allfällige Möglichkeiten der Anfechtung des Übertragungsvorganges des Eigentums von körperlichen Sachen bzw. der Rechtszuständigkeit hinsichtlich von Forderungen auf die Stiftung. Hinsichtlich der Stiftung stellt dieser Artikel auf das mit LGBl. 2008 Nr. 220 neu geregelte Stiftungsrecht, das am 1. April 2009 in Kraft trat, ab.²

1. Inhalt des Eigentums

Die Gewährleistung des Eigentumsrechts ist als Grundrecht in der Landesverfassung³ in Art. 34 LV, festgehalten worden.

¹ Dr. Hermann Böckle ist selbständiger Rechtsanwalt in Schaan; Daniel Tschikof, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner bei Ospelt & Partner Rechtsanwält AG in Schaan.

² Das neue Stiftungsrecht ist mit Gesetz vom 26.06.2008 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBl 2008 Nr. 220) am 01.04.2009 in Kraft getreten. Von den in Art 1 Abs 4 genannten Normen abgesehen kommt altes Recht für «alte Stiftungen» und neues Recht für «neue Stiftungen» zur Anwendung, siehe auch LES 2010, 7 sowie LES 2010, 84 bzw. Schauer, Grundelemente des neuen Stiftungsrechts, PSR 2009, Seite 32.

³ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 05.10.1921, LGBl. 1921 Nr. 15.